



JUSAMANDI

01/2013 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht



RKL-KLAGSOFFENSIVE

Doppelschlag aus Straßburg und Wien



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Gleiche Zeremonie für Ehe und EP

Der Verfassungsgerichtshof hat für die Schließung von Ehe und EP die gleiche Zeremonie (Ja-Wort, Trauzeugen etc) angeordnet und bezüglich des Zwangs zur EP-Schließung in den Amtsräumen ein Gesetzesaufhebungsverfahren eingeleitet. Dies ist der dritte große Erfolg der Klagsoffensive des Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente Frauen und Männer, für die Gleichberechtigung homosexueller Paare.



(sogar bei kranken, bettlägerigen Personen) untersagt (einzige Ausnahme: Strafgefangene). Außerhalb, wie beispielsweise am Riesenrad, in einem Schloss oder am Bauernhof, dürfen daher nur (nachträglich) die Urkunden übergeben werden. Auch ein Ja-Wort und Trauzeugen sollte es nicht geben. All diese Diskriminierungen waren Bedingung der ÖVP, damit sie überhaupt der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zugestimmt hat.

Die Anträge der beiden Paare wurden abgelehnt und die Fälle landeten beim Verfassungsgerichtshof. Dieser hat den Beschwerden nun Recht gegeben (VfGH 12.12.12, B 125/11, B 138/11). Auch gleichgeschlechtliche Paare genießen den verfassungsgesetzlichen Schutz des Familienlebens und Unterschiede zwischen Ehe und EP sind nur aus besonders schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt, so der Verfassungsgerichtshof in der am *Hochzeits-Traumdatum* (12.12.12) gefällten Entscheidung.

Weltweit einzigartige Diskriminierung

Die 14 VerfassungsrichterInnen fanden weder für den Ausschluss des zeremoniellen Ja-Wortes und von Trauzeugen eine sachliche Rechtfertigung noch auch nur eine entsprechende Vorgabe im Gesetz. Sie ordneten daher an, dass die Personenstandsbehörden ab sofort bei EP-Schließungen die gleiche Zeremonie wie bei Eheschließungen anzuwenden haben (einschließlich Ja-Wort, dem Anspruch, dass die PartnerInnen nunmehr rechtmäßig verbundene Ehe- bzw. eingetragene PartnerInnen sind und, wenn die Paare das wünschen, einschließlich von Trauzeugen).

Auch für den Zwang zur EP-Schließung in den Amtsräumen fand der Verfassungsgerichtshof keinerlei sachliche Rechtfertigung. Auch sonst, so der Verfassungsgerichtshof, werden Behör-

den nicht verpflichtet, Amtshandlungen nur in den Amtsräumen zu verrichten. Weil dieser Zwang ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist, hat der Gerichtshof ein Gesetzesaufhebungsverfahren eingeleitet.

Die Beschränkung auf die Amtsräume ist eine österreichische Spezialität. In keinem einzigen anderen Land dieser Welt gab es jemals eine solche Diskriminierung. Dessen ungeachtet hat die Regierungskoalition diese verfassungswidrige Bestimmung (mit dem Personenstandsgesetz 2013) erst vor im Dezember 2012 (!) wortident neu beschlossen.

„Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs blamiert die Bundesregierung bis auf die Knochen“, sagt der Präsident des RKL und Anwalt der vier Beschwerdeführer *Dr. Helmut Graupner*, „Sie sollte sich endlich bereitfinden, die zahlreichen Diskriminierungen der EP zu beseitigen und diese Aufgabe nicht den Höchstgerichten auflasten“.



Foto: Michael Hierner

→ RKL-Generalsekretär *Walter Dietz* und sein Partner *Boontawee Suttasom* leben in Wien und sind seit über 17 Jahren ein Paar. *Manfred Hörmann* und *Felix Moser* sind ebenfalls seit vielen Jahren ein Paar und führen gemeinsam eine Landwirtschaft in Stallhofen in der Steiermark. Beide Paare haben bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (MA 35 in Wien, BH Voitsberg in der Steiermark) die EP-Schließung in Form einer „Traumhochzeit“, wie sie Ehepaaren angeboten wird, beantragt, nämlich durch das Ja-Wort vor Trauzeugen am Wiener Riesenrad bzw. am eigenen Bauernhof.

VfGH-Entscheidung am Hochzeitstraumdatum (12.12.12)

Bei der EP hat der Gesetzgeber die Schließung außerhalb der Amtsräume

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof

Straßburg verurteilt Österreich wegen Adoptionsverbot

Das RKL feiert den vierten Erfolg seiner Klagsoffensive. In der Sache *X et al v Austria* hat die Große Kammer des EGMR am 19. Februar 2013 geurteilt, dass das Verbot der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt.

→ Die Entscheidung fiel mit einer Mehrheit von 10 gegen 7. Die österreichischen Gerichte hatten die Adoption ausschließlich deshalb verweigert, weil die Mutter des Kindes mit einer Frau, statt mit einem Mann, zusammengelebt hat, ohne zu prüfen, ob die Adoption im Sinne des Kindeswohls gewesen wäre. Heterosexuellen Paaren ist die Stiefkindadoption hingegen möglich, selbst dann wenn sie nicht verheiratet sind. Das hat die Große Kammer des EGMR, die allerhöchste Menschenrechtsinstanz des europäischen Kontinents, nun als Menschenrechtsverletzung erkannt. Das von RKL-Präsident *Dr. Helmut Graupner* erstrittene Urteil ist für ganz Europa bahnbrechend.

„Nicht nur ein Weg, Familie zu leben“

Der Gerichtshof hat ausgesprochen, dass die beiden Frauen und das Kind den in der Menschenrechtskonvention verankerten Schutz des Familienlebens genießen und die Diskriminierung sie als Familiengemeinschaft in ihren Rechten verletzt hat. Die Große Kammer betonte, dass es nicht nur einen Weg gibt, Familie zu leben, und dass die Regierung dafür beweispflichtig ist, dass eine unterschiedliche Behandlung auf Grund von Geschlecht und sexueller Orientierung aus besonders schwerwiegenden Gründen notwendig ist. Der Gerichtshof machte klar, dass er über keine Beweise dafür verfüge, dass es für ein Kind nachteilig wäre, von einem gleichgeschlechtlichen Paar großgezogen zu werden oder zwei rechtliche Mütter oder zwei rechtliche Väter zu haben. Auch die sieben RichterInnen, die keine Menschenrechtsverletzung erkennen wollten, stellten in ihrem Minderheitsvotum klar, dass das lesbische Paar genauso gut geeignet ist, den Sohn großzuziehen, wie ein verschie-



Foto: ORF

dengeschlechtliches Paar. In diesem Punkt erfolgte das Urteil daher einstimmig. Das Urteil ist endgültig und bindend. Unverpartnerten Paaren ist die Stiefkindadoption sofort möglich. Die Gerichte können und müssen hier das Gesetz menschenrechtskonform auslegen. Nicht möglich ist das bei eingetragenen Paaren, für die ein ausdrückliches gesetzliches Adoptionsverbot besteht.

Österreichs Justizministerin *Dr. Beatrix Karl* (ÖVP) hat unmittelbar nach der Verkündung des historischen Urteils die Änderung dieses Gesetzes noch vor dem Sommer angekündigt. Die gemeinsame Adoption von Kindern soll gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch weiterhin verboten bleiben. Damit will sie den Gerichten in diesem Bereich weiterhin verbieten, das Kindeswohl im Einzelfall zu beurteilen, und schließt sie Paare nur wegen ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung generell aus. Genau jene Art von Diskriminierung, die der EGMR soeben bei der Stiefkindadoption verurteilt hat.

57% für Paaradoption

Frauenministerin *Gabriele Heinisch-Hosek* (SPÖ) hingegen nahm das Urteil zum Anlass, die völlige Gleichstellung, inkl. gemeinsamer Adoption und Aufhebung des Eheverbots zu fordern. Und die Grünen haben sogleich im Nationalrat einen entsprechenden Gesetzesantrag eingebracht. Der vor dem EGMR erfolgreiche RKL-Präsident *Graupner* war als Diskussionsgast zu den Sendungen „Im Zentrum“ (ORF) und „Pro & Contra“ (Puls 4) eingeladen, erläuterte das Urteil und plädierte für die Gleichstellung homosexueller Paare. Eine Gleichstellung, die längst nicht mehr an der Bevölkerung sondern an der Politik scheitert. Eine Umfrage des Nachrichtenmagazins *Profil* nach dem Urteil ergab 57% Zustimmung zur gemeinsamen Adoption durch homosexuelle Paare.

Das Urteil im Wortlaut sowie die Videos der beiden mündlichen Verhandlungen finden sich hier: www.echr.coe.int.

HG Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien
 Telefon/Fax +43(1) 876 61 12
 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner
 Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen auch zugelassen in der Tschechischen Republik

www.graupner.at
 E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der Internat. Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
 In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

LOGO / INTERNET GRAPHIKDESIGN
ARCHITEKTUR- PHOTOGRAPHIE
MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333
www.hierner.info



RKL Rechtsberatung durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag 19.00-20.00
 in Kooperation mit und in der Beratungsstelle **COURAGE**, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
 Voranmeldung: 01/585 69 66
kostenlos – anonym
 Premiumservice für IBM-MitarbeiterInnen

International Bookstore
www.international-bookstore.eu

Vienna Airport
Check-In 3 Gate F Gate G
Check-In 1 Gate C Gate D

PAARADOPTION

Bundesverfassungsgericht eröffnet Paaradoption für gleichgeschlechtliche Paare

→ Das dt. Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, dass das Verbot der Sukzessivadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren grundrechtswidrig ist. Eingetragene Lebenspartner/innen dürfen damit künftig auch Kinder adoptieren, die ihr/e Partner/in zu vor adoptiert hatte, sodass beide gemeinsam Adoptiveltern sind, wie das bisher Ehepaaren vorbehalten war. Weitere Informationen und das Urteil im Wortlaut finden sich hier: www.bundesverfassungsgericht.de ●



Folge uns auf Facebook!

<https://www.facebook.com/pages/Rechtskomitee-Lambda-RKL/339636156146361>

EP

Wieder verurteilt Gericht Pensionskasse zu Witwerpension für homosexuelle Paare

→ Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits zweimal ausgesprochen, dass überlebende eingetragene Paare ebensolche Pensionsansprüche haben wie Ehepaare. Österreichische Pensionskassen verweigern sie ihnen trotzdem. Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat das jetzt neuerlich als diskriminierend festgestellt. Die VBV Pensionskassen AG muss die Pensionen auch an eingetragene Paare zahlen. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), dessen Präsident Dr. Helmut Graupner den Kläger vertreten hat, zeigt sich hoch erfreut über das Urteil, bedeutet jedoch gleichzeitig, dass homosexuelle Paare ihre Rechte ständig einklagen müssen. Verpartnerte ArbeitnehmerInnen sollten eine Feststellungsklage erheben. Rechtsschutzversicherungen mit dem Baustein Arbeitsrechtsschutz decken solche Verfahren. Ein rechtskräftiges Urteil bringt Rechtssicherheit und erspart dem/der hinterbliebenen PartnerIn, zusätzlich zur Trauer und allen anderen Problemen auch noch den Prozess um die Witwen-/Pension führen zu müssen und während dessen Dauer (durch drei Instanzen) keine Zahlungen zu erhalten. ●

Das RKL Kuratorium

→ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; → NRBAbg. **Petra Bayr**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brunner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NRBAbg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie d. Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helige**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; → NRBAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm.Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; → LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a. D. Mag.^a **Barbara Prammer**, Präsident des Nationalrates; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → NRBAbg. a. D. Dr. **Peter Schieder**, Ehrenpräs. d. Parlamentar. Versammlung des Europarates → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → Rainer **Ernst Schütz**, Präs. des Clubs unabh. Liberaler (CULTUS), Wien; → NRBAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung



SPONSOREN



Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien **Erscheinungsdatum:** 21.03.2013www; **Titelfoto:** © Vazlaf Tintifazck: Flags of Ostrava; **Layout:** Michael Hierner / www.hierner.info

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: Mitglieder des Vorstands: RA Dr. Helmut Graupner (Präsident), Walter Dietz (Generalsekretär), RA Dr. Michaela Tulipan (Finanzreferentin), Rolf Andrell, Harald Schilcher, Dr. Heinz Tettinek. Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA. Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalrats Sitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu). IBM, the IBM logo and ibm.com are trademarks of the International Business Machines Corp., registered in many jurisdictions worldwide

IMPRESSUM